



Stellplatznachweis

Bauordnungsbehörde Stadt Forchheim Stadtbauamt, Referat 6 Birkenfelderstr. 2 - 4 91301 Forchheim	Eingangsstempel	Antragsnummer
--	-----------------	---------------

Werden Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in ausreichender Zahl herzustellen. Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen sind Stellplätze in solcher Zahl nachzuweisen, dass sie die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeugen aufnehmen können. Die Zahl der notwendigen Stellplätze wird in der Großen Kreisstadt Forchheim über die sog. Stellplatzsatzung, einer örtlichen Bauvorschrift geregelt. Diese kann dem Internetauftritt der Stadt Forchheim entnommen werden. Die Satzung gilt für alle Anlagen, die nach dem Inkrafttreten beantragt, genehmigt oder hergestellt werden, gleich ob es sich um baurechtlich genehmigungspflichtige oder verfahrensfreie Maßnahmen handelt. Die Benutzung der Stellplätze, die nicht auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden, ist rechtlich zu sichern. Zur Sicherung des Nutzungszweckes der Stellplätze bedarf es der Bestellung einer Grunddienstbarkeit zugunsten des Baugrundstückes und einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Forchheim. Für Wohn- und Einzelhandelsnutzungen im festgesetzten denkmalgeschützten Ensemblebereich der Stadt Forchheim ist ein Nachweis von Stellplätzen nicht erforderlich.

1. Antragsteller/in

Herr

Frau

Firma

Name	Vorname	Firma
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort
Telefon	Mobiltelefon	Mail

Um die Kommunikation bei eventuellen Rückfragen zu vereinfachen, bitten wir um eine möglichst vollständige Angabe der oben bezeichneten Kontaktarten. Bei Firmen ist immer eine natürliche Person als Vertretung anzugeben.

2. Bauvorhaben

Genauer Bezeichnung des Vorhabens

3. Baugrundstück

Gemarkung	Flurnummer
Gemeinde	Straße, Hausnummer

Der zur Bauvorlage erforderliche amtliche Lageplan ist beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg, mit Außenstelle in Forchheim, Dechant-Reuder-Str. 8, Tel. 09191/698750, erhältlich.

4. Zusätzliches Flurstück

Gemarkung	Flurnummer
Gemeinde	Straße, Hausnummer

5. Stellplatzberechnung

Nr. nach Anlage 1 FS	Berechnungsquelle	Stellplatzanzahl
<i>1.1 Beispiel</i> (Nummer eintragen)	<i>2 WE</i> (Bezugseinheit)	<i>4</i> (Berechnung)
Abzulösende Stellplätze		_____
Bereits abgelöste Stellplätze		_____
Bestehende Stellplätze		_____
Σgesamt		_____

Sofern Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten, in der Nähe des Baugrundstückes befindlichen Grundstückes nachgewiesen werden können, kann die Stadt Forchheim einer Ablösung von Stellplätzen vertraglich (Ablösevertrag) zustimmen. Die Ablösesumme eines Stellplatzes beträgt 4.200,00 € im inneren Stadtgebiet (Zone A) und 3.200,00 € im äußeren Stadtgebiet einschl. aller Ortsteile (Zone B). Vor Erteilung der Baugenehmigung sind die Kosten des Ablösevertrages auf das Konto der Stadt Forchheim einzuzahlen. Über die Ablösung von Stellplätzen sowie von Abweichungen dieser Satzung entscheidet der Bauausschuss. Sollte die Tabellenkapazität nicht ausreichen, so muss diese auf einem gesonderten Beiblatt fortgeführt werden.

6. Anlagen

- Amtlicher Lageplan Fortsetzung Berechnung Sonstige Anlagen

Genauere Bezeichnung der sonstigen Anlagen und technischen Nachweise:

Sämtliche Anlagen, inkl. dieses Formulars, sind mindestens in zweifacher Ausfertigung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Forchheim einzureichen.

7. Unterschrift

Ort, Datum	Bevollmächtigte/r*	Antragsteller/in
------------	--------------------	------------------

*Sollten Sie als Bevollmächtigte/r den/die Antragsteller/in vertreten, legen Sie bitte eine ausreichende Vollmacht bei. Diese finden Sie auf der Internetseite der Stadt Forchheim (www.forchheim.de).

8. Datenschutzerklärung und Hinweise

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das Bauordnungsamt, Birkenfelderstr. 4 in 91301 Forchheim, Tel. 09191/714-396. Die Daten wurden erhoben, um das baurechtliche Verfahren durchzuführen. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art.6 Abs.1 Buchstabe e) DSGVO, in Verbindung mit Art.4 Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG) und i. V. m. Art.47 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Weitergehende Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der Homepage (www.forchheim.de) der Stadt Forchheim. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem/Ihrer zuständigen Sachbearbeiter/in oder durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie unter folgender Adresse erreichen können:

Schulstr. 2
91301 Forchheim
Tel.: 09191/174-261
Fax: 091491/714-370
Mail: datenschutz@forchheim.de

Für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von (baulichen) Anlagen, die gemäß Art.55 Bayerische Bauordnung (BayBO) der Baugenehmigung bedürfen, ist ein Bauantrag einzureichen. Der Bauantrag muss gemäß Art.64 Abs.1 Bayerische Bauordnung (BayBO) schriftlich eingereicht werden. Auch für Vorhaben die, der Genehmigungsfreistellung gem. Art.58 Abs.1 und 2 BayBO unterliegen, sind die Unterlagen gem. Art.58 Abs.3 BayBO einzureichen. Nach Art.57 Abs.5 Satz 2 BayBO ist die Beseitigung von baulichen Anlagen, deren Abbruch nach Art.57 Abs.5 Satz 1 BayBO nicht verfahrensfrei ist, schriftlich anzuzeigen. Vorhaben, die einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan nicht entsprechen und ansonsten nach Art.57 BayBO verfahrensfrei sind, benötigen einen Antrag auf isolierte Befreiung gem. §31 Baugesetzbuch; Rechtsgrundlage für den Antrag ist Art.63 Abs.2 Bayerische Bauordnung. Ein nach Art.57 BayBO verfahrensfreies Vorhaben, das aber einer baurechtlichen Vorgabe oder einer städtischen Satzung widerspricht, benötigt einen Antrag auf isolierte Abweichung; der Antrag muss nach Art.63 Abs.2 BayBO eingereicht werden. Nach Art.6 und 7 Denkmalschutzgesetz (DSchG) bedarf die Änderung eines Baudenkmals der Erlaubnis; der Antrag auf Erlaubnis ist nach Anlage Art.15 Abs.1 und 2 (DSchG) schriftlich einzureichen. Zur weiteren Bearbeitung des Antrags, ist die Angabe personenbezogener Daten des Antragsstellers erforderlich. Ihre personenbezogenen Daten werden bei der Stadt Forchheim ausschließlich für den oben genannten Zweck gespeichert. Eine Speicherung oder Verwendung für andere Zwecke finden nicht statt. Zur weiteren Bearbeitung können Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens an weitere Dienststellen oder an Träger öffentlicher Belange weitergereicht werden. Es werden gem. Art. 65 Abs. 1 BayBO diejenigen Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört, deren Beteiligung für die Entscheidung über den Antrag durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, oder ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Antrages nicht beurteilt werden kann. Es erfolgt keine Übermittlung der Daten an Drittländer. Ihre Daten werden bei der Stadt Forchheim so lange gespeichert, solange die genehmigte bzw. errichtete bauliche Anlage besteht. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art.15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art.16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art.17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art.20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art.64 Abs.1, 2 und 4 BayBO.